

Sitzungsvorlage Nr. V/2025/0016

Zuständig: Fachbereich Finanzen
Verfasser: Uphues, Dorothee



Ahaus, 22.10.2025

Beratungsfolge

Finanzausschuss	27.11.2025	TOP Ö	5
Rat	16.12.2025	TOP Ö	8

Beratungsgegenstand

Gebührenkalkulation Abfallentsorgung - BKA 2024 und GBB 2026

Beschlussvorschlag

1. für den Finanzausschuss

Der Finanzausschuss der Stadt Ahaus nimmt die Betriebskostenabrechnung 2024 (Anlage 01) und die Gebührenbedarfsberechnung 2026 (Anlage 02) zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den Beschluss der 3. Sitzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022.

2. für den Rat der Stadt Ahaus

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt die Betriebskostenabrechnung 2024 (Anlage 01), billigt die Gebührenbedarfsberechnung für die öffentliche Abfallentsorgung für das Haushaltsjahr 2026 (Anlage 02) und beschließt die folgende Satzung.

3. Satzung vom _____ zur Änderung der Satzung über die Abfall- und Kreislaufwirtschaft in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in der jeweils geltenden Fassung; des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung; des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung; des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 4 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung; des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2023/1542 betreffend Batterien und Altbatterien (Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Oktober

2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW S. 288), in der jeweils geltenden Fassung; der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW S. 155), in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Ahaus vom 15.12.2022 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2022 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 20/2022), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 16.12.2024 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2024 (Amtsblatt für die Stadt Ahaus Nr. 18/2024) wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach dem Gefäß, und zwar nach der Art des Abfalls, für die das Gefäß bestimmt ist, nach der Größe und der Anzahl der Abfuhrten. Die Abfallgebühr beträgt jährlich:

- a) für die braunen Gefäße oder grauen Gefäße mit braunem Deckel zur Erfassung von organischen Abfällen (Bioabfallgefäße) bei 14-täglicher Leerung in den Monaten April bis November und 4-wöchentlicher Leerung in den Monaten Dezember bis März für einen

80 l-Abfallbehälter..... 58,14 €

120 l-Abfallbehälter..... 70,11 €

240 l-Abfallbehälter..... 106,01 €

- b) für die grauen Gefäße zur Erfassung von Restmüll (Restmüllgefäße)

bei 4-wöchentlicher Leerung für einen

80 l-Abfallbehälter 92,53 €

120 l-Abfallbehälter 122,36 €

240 l-Abfallbehälter 211,88 €

- c) für die 1.100 l-Container zur Erfassung von Restmüll (Restmüllcontainer)

bei 4-wöchentlicher Leerung 927,93 €

bei 14-täglicher Leerung 1.760,75 €

bei wöchentlicher Leerung 3.426,44 €

bei 2 x wöchentlicher Leerung 6.757,79 €

Sachdarstellung

Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken (gesetzliches Kostenüberschreitungsverbot und Kostendeckungsgebot). Die Benutzungsgebühr ist rechtlich gesehen eine öffentliche Abgabe. Sie ist danach eine Geldleistung, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen erhoben wird. Die Abfallgebühr ist eine Pflichtgebühr.

Die Gebühr ist nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn das besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Für die Ermittlung der Abfallgebühren ist der Abfallgefäßvolumenmaßstab ein rechtlich anerkannter Gebührenmaßstab. Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Für die von der Stadt Ahaus als öffentliche Einrichtung betriebene Abfallwirtschaft sind nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Benutzungsgebühren zu erheben. Zur Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Kostenüberschreitungsverbots hat die Verwaltung für das Haushaltsjahr 2026 die anliegende Gebührenkalkulation (Anlage 02) aufgestellt.

Kosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden (§ 6 Abs.4 KAG). Jahresüberschüsse sind nach § 44 Abs. 6 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO) als Sonderposten für den Gebührenaussgleich anzusetzen. Kostenunterdeckungen werden nur im Anhang der Bilanz aufgeführt.

Betriebskostenabrechnung 2024

Die kostenrechnende Einrichtung „Abfallwirtschaft“ schließt im Jahr 2024 gebührenrechtlich mit einer Kostenüberdeckung i. H. v. 5.737,04 € ab. Die Kostenüberdeckung teilt sich auf die Bereiche Restmüll mit -17.197,76 € und Biomüll mit +22.934,80 € auf.

Die Kostenabweichung zu den Plandaten beträgt 55.921,75 € ein Anstieg um rd. 1,7 %. Sie ist insbesondere auf höhere interne Leistungsverrechnungen und höhere Aufwendungen für Dienstleistungen (Entsorgungs- u. Verwertungskosten) zurückzuführen.

Die Erlöse erhöhten sich um rd. 61.658,79 € im Vergleich zum Planansatz. Hier konnten insbesondere höhere Altpapiererlöse erzielt werden. Im Ergebnis führt dies zu einer Abweichung zum Planansatz von rd. +5.737,04 €.

Gebührenbedarfsberechnung 2026

Bei der Gefäßzahlenprognose für das kommende Jahr wurde die Gefäßzahlenentwicklung der letzten drei Jahre berücksichtigt. Ausgehend von diesen prognostizierten Gefäßzahlen und den voraussichtlichen Abfallmengen in Verbindung mit den Gebührensätzen des Kreises und den Entgeltsätzen für Einsammlung und Transport werden sich die Kosten der öffentlichen Abfallwirtschaft im kommenden Jahr voraussichtlich auf rd. 3.660.900 € belaufen. Dieser Wert liegt um 173.300 € über dem Vorjahresansatz von 3.487.600 €. Eine Erhöhung um 5 %.

Die wesentlichen Kostenansätze zur Ermittlung der Abfallgebühren werden durch die Kosten für Sammlung und Transport durch die Fa. Stenau und durch die Verwertungskosten bzw. die

Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Kreises Borken bzw. der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW) bestimmt.

Im Rahmen einer Entgeltanpassung zum bestehenden Entsorgungsvertrag wurden aufgrund gestiegener Lohn- und LKW-Kostenveränderungen Kostenanpassungen in Höhe von rd. 2,1 % für Sammlung und Transport und von rd. 2,8 % für den Betrieb des Wertstoffhofes berücksichtigt. Seit dem 01. Januar 2024 müssen die Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen entsprechend dem fossilen CO²-Gehalt der Abfälle kostenpflichtige CO²-Zertifikate erwerben und in ihrer Kostenkalkulation einbeziehen. Die Zertifikatskosten steigen 2026 von von 55 auf 65 Euro/t CO². In den kommenden Jahren ist aufgrund der sukzessiven Steigerung der Zertifikatspreise mit weiteren Kostensteigerungen zu rechnen.

Eine deutlich veränderte Marktsituation zeigt sich im Bereich Alttextilien. Hintergrund ist der Einbruch des Marktes, wodurch sich private und Anbieter und caritative Organisationen weitgehend zurückgezogen haben. Daher verbleibt die Einsammlung als Pflichtaufgabe bei den Kommunen. Das führt dazu, dass ab 2026 statt einer Vergütung durch die Verwertung eine Zahlung für die Sammlung anfallen wird. Im Gesamtgefüge der Abfallgebühren bleibt der Kostenblock Alttextilien jedoch weiterhin eine eher marginale Position.

Die Gebühren, die der Kreis von den Kommunen für die Anlieferung von Restmüll beim Kreisentsorger EGW berechnet, steigen im nächsten Jahr von 257,13 €/Tonne auf 262,13 €/Tonne. Der Anstieg beträgt 2 %.

Die Gebühr für Biomüll beträgt 92,25 €/Tonne und entspricht der Gebühr des Vorjahres. Auch die Gebühr für Garten- und Grünabfälle bleibt beim Vorjahreswert von 42,08 €/Tonne.

Für 2026 wird im Vergleich zur Planung 2025 von einer moderaten Steigerung bei den Restabfällen von 200 Tonnen auf dann 5.200 Tonnen ausgegangen. Dagegen wird mit einem Rückgang bei den Bioabfällen von 5.500 Tonne auf 5.200 Tonnen gerechnet.

Die Internen Leistungsverrechnungen steigen um rd. 53 T€ im Vergleich zum Planansatz 2025. Dies ist insbesondere auf kürzere Leerungsintervalle der Abfallbehälter im gesamten Stadtgebiet zurückzuführen.

Den o. g. Gesamtkosten von rd. 3.660.900 € stehen Einnahmen i. H. v. 418.000 € gegenüber. Sie beinhalten den Verkauf von Wertstoffen (Altpapier, Altmetall, Elektroschrott), Einnahmen von den dualen Systembetreibern (DSD) für Containerstellplätze, Abfallberatung und Mitbenutzung der Altpapiergefäße und der Subvention der Windelsäcke i. H. v. 1 T€. Die Erlöse aus der Altpapiervermarkung erhöhen sich infolge steigender Marktpreise im Vergleich zum Vorjahresansatz.

In Summe positiv wirken sich die Ergebnisverrechnungen aus Vorjahren aus. Die Kostenüberdeckung aus 2022 i. H. v. 326.338,47 € wurde mit einem Drittel verrechnet (108.779,49 €) und verringert den Gebührenbedarf 2026. Gleichzeitig wurde aber auch ein Drittel der Kostenunterdeckung aus 2023 i. H. v. 120.968,15 € verrechnet (- 40.322,72 €). Weiterhin wurde der Ausgleich der Kostenüberdeckung aus 2024 i. H. v. 5.737,04 € vollständig berücksichtigt.

Der Ausgleich der verbleibenden Unterdeckung i. H. v. einem Drittel aus 2023 (40.322,71 €) ist in der Bedarfsberechnung 2027 vorgesehen.

Nach dieser Verrechnung der Vorjahres-Ergebnisse verbleiben ungedeckte Kosten i. H. v. rd. 3.168.706 €, die letztlich durch die Abfallgebühren zu tragen sind (Gebührenbedarf 2026). Dieser Gebührenbedarf liegt um rd. 282.600 € über dem des Vorjahres und ist insbesondere durch höhere Entsorgungs- und Verwertungskosten sowie internen Leistungsverrechnungen begründet. Weiterhin fällt der Überschuss aus dem Ergebnisausgleich in 2026 geringer aus als in 2025 (rd. 198 T€).

Danach ergibt sich folgender Gebührenvergleich zwischen den Jahren 2025 und 2026:

Art der Gefäße	Jahresgebühr		Differenz/Jahr		mehr/weniger pro Monat
	2026	2025	absolut	relativ	
Restmüll (4-wöchentliche Leerung)					
80 l-Gefäß	€ 92,53	€ 83,00	9,53 €	11,48%	€ 0,79
120 l-Gefäß	€ 122,36	€ 108,32	14,04 €	12,96%	€ 1,17
240 l-Gefäß	€ 211,88	€ 184,30	27,58 €	14,96%	€ 2,30
1.100 l-Container (4-wöchentliche Leerung)	€ 927,93	€ 803,77	124,16 €	15,45%	€ 10,35
1.100 l-Container (14-tägliche Leerung)	€ 1.760,75	€ 1.514,23	246,52 €	16,28%	€ 20,54
1.100 l-Container (wöchentliche Leerung)	€ 3.426,44	€ 2.935,16	491,28 €	16,74%	€ 40,94
1.100 l-Container (2 x wöchentliche Leerung)	€ 6.757,79	€ 5.777,01	980,78 €	16,98%	€ 81,73
Bioabfälle (ab 2008: 14-täglich; Dezember - März 4-wöchentlich)					
80 l-Gefäß	€ 58,14	€ 59,38	-1,24 €	-2,09%	€ (0,10)
120 l-Gefäß	€ 70,11	€ 72,24	-2,13 €	-2,95%	€ (0,18)
240 l-Gefäß	€ 106,01	€ 110,82	-4,81 €	-4,34%	€ (0,40)

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Gebühr für die Restmüllgefäße nicht nur die Gestellung des Restmüllgefäßes und die Entsorgung des Restmülls umfasst, sondern auch eine Menge von zusätzlichen Sonderleistungen enthält. Der Wertstoffhof in Ahaus kann ohne Sondergebühr fast täglich zur Entsorgung von Sperrmüll und sperrigen Grün- und Gartenabfällen (Grünschnitt) angefahren werden. Aber auch die Nutzung des Schadstoffmobils des Kreises Borken ist hier indirekt enthalten. Schließlich enthält die Restmüllgebühr auch die Kosten der Straßenpapierkörbe und die Kosten für die Beseitigung „wilder“ Müllablagerungen. Seit 2009 werden über diese Gebühr auch die Kosten der Entsorgung des Altpapiers und die über den Kreis Borken erzielten Verkaufserlöse abgerechnet. Auch fließen seit 2015 die Verkaufserlöse für Altkleider, Altmetall und Elektroschrott hier mit ein und beeinflussen somit die Gebührensätze im positiven Sinne.

Gebührenausgleichsrücklage Abfallbeseitigung

Der Sonderposten für den Gebührenausschleich Abfallwirtschaft wies zum 31.12.2023 einen Bestand von 705.671,23 € auf. Durch planmäßige Entnahme i.H.v. 284.499,57 € in 2024 und Kostenüberdeckung aus 2024 i. H. v. 5.737,04 € verringert sich der Wert zum 31.12.2024 auf 426.908,70 €.

Die Kostenunterdeckung aus 2023 i. H. v. rd. 121 T€ ist nicht zu bilanzieren. Sie ist im Anhang des Jahresabschlusses 2024 zu erläutern und entsprechend des KAGs in den Folgekalkulationen zu berücksichtigen. Diese Kostenunterdeckung ist in den Bedarfsberechnungen 2025 und 2026 mit je einem Drittel berücksichtigt worden. Der weitere Ausgleich ist in der Gebührenbedarfsberechnung 2027 vorgesehen.

In der Gebührenbedarfsberechnung 2025 wurde der Ausgleich von Überschüssen i. H. v. insgesamt rd. 312 T€ und in der Bedarfsberechnung 2026 i. H. v. rd. 115 T€ eingeplant.

Weitere Einzelheiten können der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2026 (Anlage 02) entnommen werden. Anlage 01 stellt das Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2024 dar (Betriebskostenabrechnung).

Zum interkommunalen Gebührenvergleich wird auf die Internetseite des Bundes der Steuerzahler NRW verwiesen: www.steuerzahler.de/nrw

Finanzielle Auswirkungen☒ Ja ☐ Nein

Budget:	Abfallwirtschaft	11.01
Maßnahme:	Gebührenkalkulation 2026	

Ergebnisplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3.168.700

Finanzplan:

Pos.	Bezeichnung	Betrag in €
04	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	3.168.700

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

Anlage 01: Betriebskostenabrechnung – Nachkalkulation 2024 – Abfallentsorgung
Anlage 02: Gebührenbedarfsberechnung 2026 – Abfallentsorgung